



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 37/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.11.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Adnan Caldir, Kaya Apartmani B-Block D.10 Gemnik Bursa, TR-00000 Istiklal Caddese, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006089791/8 am 14.09.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 14.09.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marian Behrendt, Luisenstr. 5, 47119 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000680774/29 am 26.09.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.09.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Djino Zanko, Bachstr. 15, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-NA263 am 26.10.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bußgeldbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Tom Peter Kunath, geb. 20.01.1984, zuletzt gemeldet Eltingplatz 1 in 45141 Essen, Aktenzeichen 32-12.41 Nr. 46/12 vom 07.09.2012.

Der Bescheid vom 07.09.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Es

werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid vom 07.09.2012 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zimmer B.307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.11.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a r g a t z k y

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andrzej Karol Mania, Hermannstr. 66, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-JW218 am 24.10.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.11.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung einer
Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Yiming Xu, geb. 10.09.1986, zuletzt wohnhaft Bungertstr. 4 in 47053 Duisburg; Aktenzeichen 32-13.14.03.610/12 vom 08.11.2012.

Die Ordnungsverfügung vom 08.11.2012 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 08.11.2012 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O e s t e r w i n d

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Jens Meier (ausgestellt am 02.06.2010, gültig bis 30.06.2013) wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e t h g e

Satzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
vom 29.10.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW.S.685) und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 04.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Mülheim an der Ruhr Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

I. Art und Umfang der Erschließungsanlagen

§ 2

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für die öffentlichen und zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze entsprechend der in den Ziffer 1- 8 festgesetzten Beschränkungen:

- 1.) Straßen zur Erschließung von Grundstücken und Wohnsammelstraßen bis zu einer Breite von 35 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 25 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
- 2.) Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Breite von 35 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke auf beiden Straßen zulässig ist, bis zu einer Breite von 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke nur auf einer Straßenseite zulässig ist;
- 3.) Sammelstraßen mit einer Breite von 35 m;
- 4.) Wege, Landesstraßen und Fußgängerbereiche, auch Fußgängergeschäftsstraßen, in voller Breite;
- 5.) Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, mit ihren Straßenanlagen bis zu den unter 2- 4 aufgeführten Breiten;
- 6.) Selbständige Parkflächen für Fahrzeuge bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke;
- 7.) Selbständige Grünanlagen bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke;
- 8.) Öffentliche mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Die Maße nach Absatz 1 Ziffer 1-8 umfassen:

Die Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen. In den Maßen sind außerdem enthalten: Grünanlagen und Parkflächen für Fahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

(4) Zum Erschließungsaufwand gehören auch die Kosten für Böschungen und Stützmauern der Erschließungsanlagen.

(5) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand fordern.

II. Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

§ 3

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt für

- den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- ihre Freilegung,
- die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Beleuchtung, jedoch ohne Entwässerungseinrichtungen.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 4

(1) Der beitragsfähige Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen einschließlich der außerhalb der Erschließungsanlagen liegenden zur Betriebsfähigkeit erforderlichen Einrichtungen (Pumpstation, Vorfluter u. ä.) wird bei einer Entwässerung über ein Mischkanalisationssystem nach einem Einheitssatz ermittelt.

(2) Der Einheitssatz beträgt je qm entwässerter Fläche der Erschließungsanlage bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten der betriebsfertigen Kanalisierung:

a) vom 01.01.2009 an	13,75 €/m ²
b) vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008	13,43 €/m ²
c) vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007	12,99 €/m ²
d) vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006	12,19 €/m ²
e) vom 01.01.1994 bis zum 31.12..2005	11,61 €/m ²
f) vom 01.01.1993 bis zum 31.12.1993	11,41 €/m ²
g) vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1992	10,96 €/m ²
h) vom 01.01.1991 bis zum 31.12.1991	10,36 €/m ²
i) vom 01.01.1990 bis zum 31.12.1990	9,71 €/m ²
j) vom 01.01.1985 bis zum 31.12.1989	8,53 €/m ²
k) vom 30.04.1977 bis zum 31.12.1984	5,98 €/m ²
l) vom 29.06.1961 bis zum 29.04.1977	
bis zu einer Breite von 16,5 m bei beidseitiger und von 13 m bei einseitiger Anbaufähigkeit	3,07 €/qm
alle breiteren Straßen	2,30 €/qm
m) vom 01.01.1955 bis zum 28.06.1961	2,30 €/m ²
n) vom 01.01.1948 bis zum 31.12.1954	2,05 €/m ²
o) vom 01.01.1924 bis zum 31.12.1947	1,02 €/m ²
p) vor dem 01.01.1924	0,72 €/m ²

(3) Wird die Entwässerung der Straßenoberfläche auf einem anderen Weg sichergestellt, ist der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Herstellungskosten zu bemessen.

§ 5

(1) Für mehrere Anlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden. Die Festsetzung einer derartigen Erschließungseinheit beschließt der Rat der Stadt durch Satzung.

(2) Die nach Abs. 1 zusammengefassten Erschließungsanlagen oder einzelne Erschließungsanlagen oder bestimmte Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 6

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7

Der Aufwand bei der Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich für die Übernahme entstandenen Kosten ermittelt. Die Bestimmungen der §§ 2 - 6 gelten sinngemäß.

III. Verteilung des Erschließungsaufwandes

§ 8

(1) Der nach § 6 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Dies gilt nicht für die von der Regelung des § 14 erfassten Grundstücke.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, gilt die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Linie als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 oder Satz 2, so fällt diese Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 bis 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit einem Geschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit zwei Geschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit drei Geschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit vier und fünf Geschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit sechs oder mehr Geschossen.

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) sowie Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können und bei Grundstücken im Außenbereich wird zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung die Fläche (Absatz 1- 3) um die Hälfte reduziert.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Geschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Geschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Geschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden 2 Geschosse zugrunde gelegt.
 - e) Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt, soweit keine andere Bebauung zulässig ist.
- Die Regelung bezieht sich auf Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen und sind im Bereich der Erschließungsanlagen Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig, ist die Zahl der zulässigen Geschosse entsprechend § 8 Absatz 5 zu ermitteln.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Geschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken wird die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Ist die Zahl der Geschossigkeiten der Baukörper auf einem Grundstück unterschiedlich, wird die jeweils höchste Geschossigkeit auf dem Grundstück zugrunde gelegt.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird die in der näheren Umgebung überwiegende Anzahl der Geschosse zugrunde gelegt.
- c) Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt, soweit keine andere Bebauung zulässig ist.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie den in § 11 Abs. 2 BauNVO sowie an dessen Stelle tretende Bestimmungen aufgeführten Gebieten (Sondergebiete).
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten zulässig ist
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter a) und b) bezeichneten Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Krankenhausgebäuden). Dies gilt auch bei Vorliegen einer derartigen Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung (Lagergrundstück).

§ 9

(1) Grundstücke, die an mehreren anbaufähigen Erschließungsanlagen liegen, sind - falls keine Erschließungseinheit im Sinne des § 5 Abs. 1 gebildet worden ist - für alle sie begrenzenden anbaufähigen Erschließungsanlagen beitragspflichtig, sofern eine Zuwegung zu diesen Erschließungsanlagen möglich ist.

(2) Grundstücke nach Absatz 1, die in Wohngebieten (Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete) liegen, werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes zu jeder angrenzenden Erschließungsanlage mit 60 % der sich nach § 8 ergebenden Flächen herangezogen. Hiervon ausgenommen sind überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in allgemeinen Wohngebieten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn für eine oder mehrere Erschließungsanlagen ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden kann.

IV. Kostenspaltung

§ 10

(1) Der Erschließungsbeitrag kann ohne eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. Erwerb der Erschließungsflächen,
2. deren Freilegung,
3. Herstellung der Straßen ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. Herstellung der Gehwege,
5. Herstellung der Radwege,
6. Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
7. Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
8. Herstellung der Parkflächen für Fahrzeuge, sofern sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
9. Herstellung der Grünanlagen, sofern sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
10. Herstellung der Anlagen im Sinne des § 11 Abs. 3, sofern sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

(2) Die Anwendung der Kostenspaltung wird durch die/ den Oberbürgermeister/in der Stadt beschlossen.

V. Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

§ 11

(1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete, die Sammelstraßen, Parkflächen für Fahrzeuge sowie Rad- und Gehwege sind endgültig hergestellt, wenn sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind und eine elektrische Beleuchtungseinrichtung sowie eine betriebsfertige Entwässerungseinrichtung aufweisen. Unselbständige Grünanlagen als Bestandteile der Verkehrsanlagen und Straßenbegleitgrünflächen sind hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem jeweiligen Bauprogramm.

(2) Selbständige Grünanlagen sind hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet und zweckentsprechend eingerichtet sind.

(3) Art und Umfang von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen werden durch Ergänzungssatzungen geregelt.

VI. Vorausleistung und Ablösung

§ 12

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, werden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, wenn ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück genehmigt wird. Die Höhe der Vorausleistung bestimmt sich nach dem voraussichtlich entstehenden Beitrag.

§ 13

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht auf Antrag des Beitragspflichtigen abgelöst werden, wenn die Gemeinde zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

VII. Überleitungsbestimmungen

§ 14

(1) Bei den in der anliegenden Liste bezeichneten Erschließungsanlagen ist der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand im Verhältnis der Grundstücksbreiten auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(2) Bei Grundstücken, die lediglich eine Zuwegung zu einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 haben (Hinterlandgrundstücke), gilt als Grundstücksbreite die der Erschließungsanlage zugewandte längste Grundstücksgrenze unabhängig davon, dass zwischen der längsten Grundstücksgrenze und der Erschließungsanlage weitere Grundstücksflächen liegen.

(3) Die anliegende Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Anwendung des Frontmetermaßstabes gilt für die in der anliegenden Liste aufgeführten Erschließungsanlagen in ihrer Erstreckung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

§ 15

(1) An Erschließungsanlagen, die der Regelung des § 14 unterliegen, sind Grundstücke, die an mehreren anbaufähigen Erschließungsanlagen liegen für alle sie begrenzenden anbaufähigen Erschließungsanlagen beitragspflichtig, sofern eine Zuwegung zu diesen Erschließungsanlagen möglich ist.

(2) Grundstücke nach Absatz 1, die in Wohngebieten (Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete) liegen, werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes mit insgesamt einem Viertel des Grundstücksumfanges herangezogen. Der Anteil für die jeweils abzurechnende Erschließungsanlage ergibt sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreite an dieser Erschließungsanlage zu der Summe der Grundstücksbreiten an allen Erschließungsanlagen. Absatz 2 entfällt, wenn die Regelung nach Absatz 1 günstiger ist.

(3) Soweit die Beitragspflicht für eine oder mehrere Grundstücke nach Absatz 1 begrenzende Erschließungsanlagen vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits abgegolten ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung der bereits gezahlten Leistungen.

(4) Die Abs. 2 - 3 finden keine Anwendung, wenn für eine oder mehrere Erschließungsanlagen ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden kann.

§ 16

Auf den nach den Bestimmungen dieser Satzung für ein Grundstück ermittelten Erschließungsbeitrag wird der Wert etwa unentgeltlich oder ohne Vereinbarung eines Entgelts an die Stadt übereigneter Grundstücksflächen für Erschließungsanlagen mit dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Bereitstellung angerechnet.

VIII. Inkrafttreten

§ 17

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 24.04.1977 außer Kraft.

Anlage

zu § 14 der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

An der Rennbahn,
von Akazienallee bis Parkstraße

Bänkskenweg

Felsenstraße

Von-Graefe-Straße

Hochstraße
von Bonnstraße bis Haus Nr. 28

Hölterhöhe

Katzenbruch,
von Bundesbahnbrücke bis Kesselbruchweg

Kesselbruchweg,
von Katzenbruch bis Aschenbruch

Kiekweg

Klippenstraße

Landgrafenstraße

Nelkenweg

Nollendorfstraße

Parkstraße

Pettenkoferstraße

Siegfriedstraße

Virchowstraße,
von Semmelweisstraße bis Von-Behring-Platz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.10.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2012

Die Oberbürgermeisterin

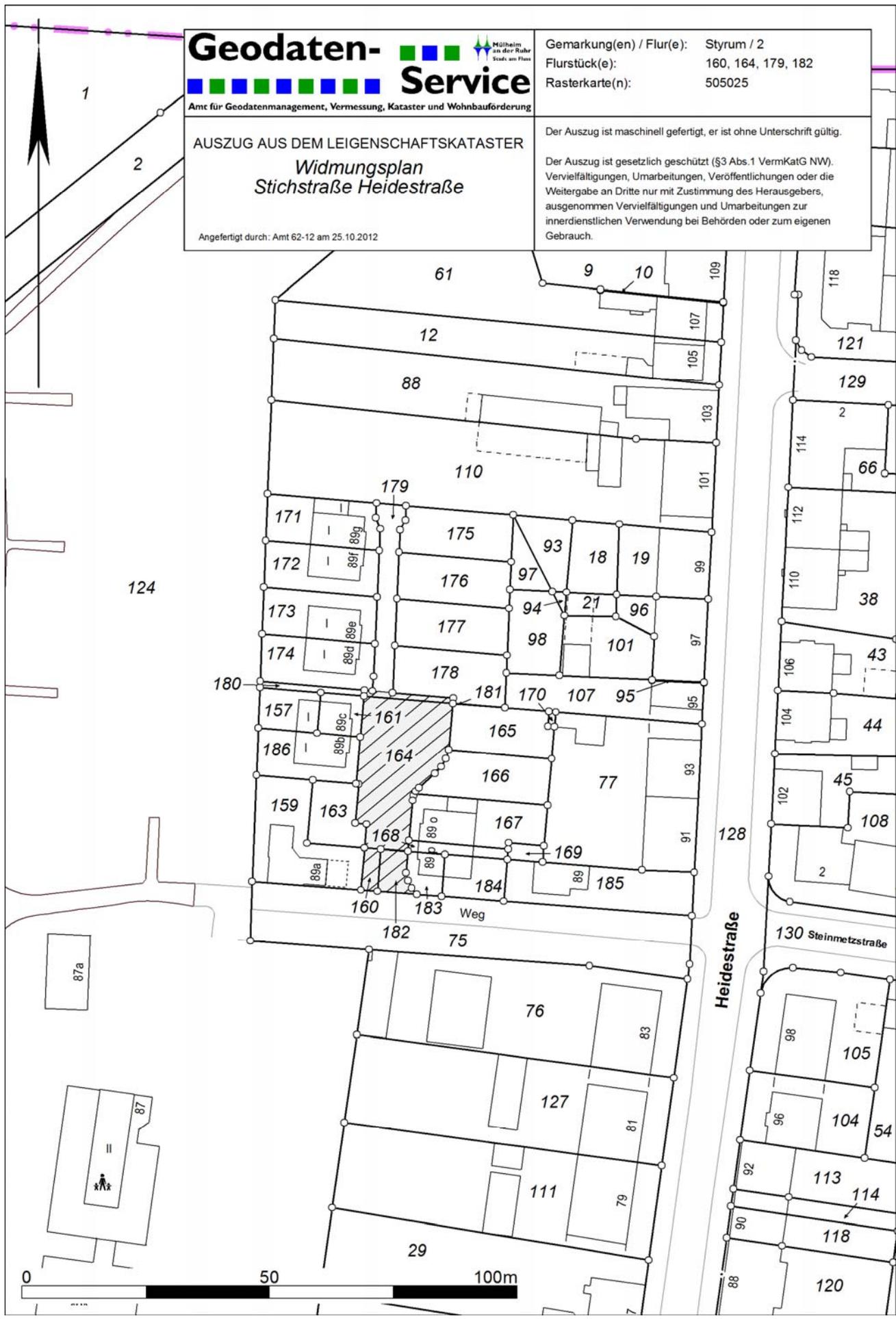
D a g m a r M ü h l e n f e l d

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Stichstraße Heidestraße

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 25.10.2012

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.



Erneute Bekanntmachung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SB-Markt Aktienstraße 184 – S 15 (v)“

I

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SB-Markt Aktienstraße 184 – S 15 (v)“ wurde vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt am 13.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde jedoch nicht ordnungsgemäß ausgefertigt, das Datum der Ausfertigung lag nach dem Datum der Bekanntmachung.

II

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SB-Markt Aktienstraße 184 – S 15 (v)“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31.01.2006 in Kraft.

III

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

IV

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SB-Markt Aktienstraße 184 – S 15 (v)“ sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SB-Markt Aktienstraße 184 – S 15 (v)“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 31.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan „ „Aktienstraße/Lüderitzstraße – S 6“ vom 10.08.1988 und der Gestaltungssatzung „Aktienstraße/Lüderitzstraße“ vom 10.08.1988, deren Aufhebung der Rat der Stadt am 19.12.2005 als Satzung beschlossen hat, rückwirkend außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

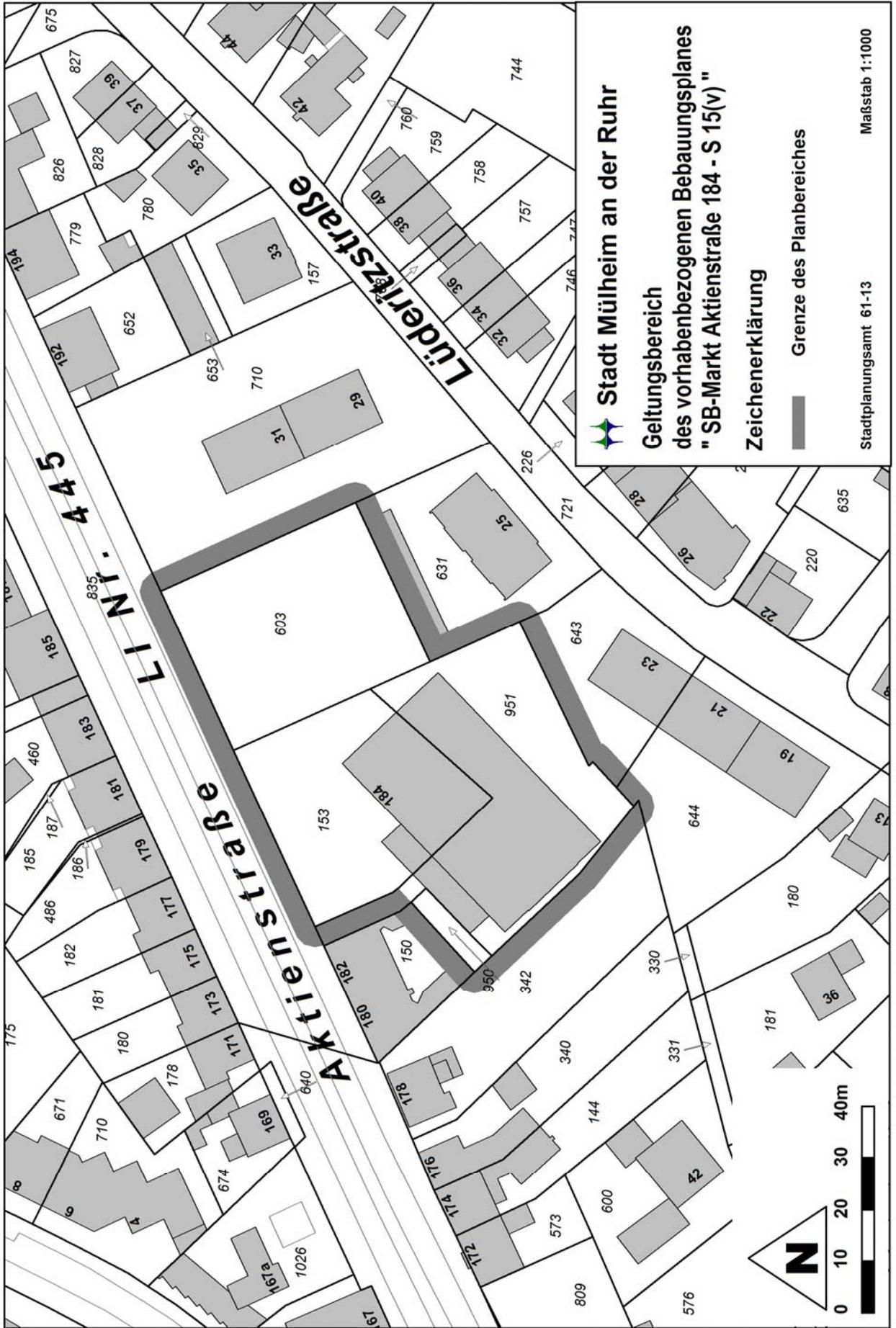
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 05.11.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Bekanntmachung

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“

vom 09.11.2012

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19(v)“ befindet sich im Stadtteil Selbeck an der Wedauer Straße und im nördlichen Anschluss an die bestehende Golfanlage des Golfclubs Mülheim.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Golfplatz Selbeck – K 14“ vom 21.12.1990, dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 01.03.2012 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Aufforderung zur Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung

Der ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr
beabsichtigt, folgende Lieferungen/Leistungen beschränkt auszuschreiben:

1. Reinigungsmaterialien Bodenreinigungsscheiben, Gazen, Mops u.a. (Gesamtauftrag)
2. Reinigungsmittel (Gesamtauftrag)
3. Papierhandtücher, Toiletten- und Küchenpapier, Müllbeutel und Müllsäcke (Gesamtauftrag)

Ausführungsfristen:

2 Lieferungen im Jahr an jeweils ca. 230 Bedarfsstellen

Der Teilnahmeantrag für die Vergabe ist bis zum **25.11.2012** (Eingangsdatum) an die o.g. Vergabestelle zu richten; die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis zum **26.11.2012** abgesandt.

Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote. (§27 VOL/A - EG)

Mülheim an der Ruhr, den 12.11.2012

Die Oberbürgermeisterin
Amt 26, ImmobilienService
I. A.

B u c h w a l d

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Adnan Caldir, Türkei)	426
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marian Behrendt, Duisburg)	426
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Djino Zanko)	427
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tom Peter Kunath, Essen)	427
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andrzej Karol Mania)	427
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (Yiming Xu, Duisburg)	428
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Jens Meier)	428
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.10.2012	429
Widmungsverfügung (Stichstraße "Heidestraße")	437
Erneute Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SB-Markt Aktienstraße 184 – S 15 (v)"	439
Bekanntmachung: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Golfplatz Selbeck – K 19 (v)" Vom 09.11.2012	442
Aufforderung zur Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung	445